

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 317/07 B

L 14 U 13/07 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 7 U 201/05 (SG Oldenburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd,
Seligmannallee 4, 30173 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Januar 2008 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und D r . B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 27. September 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Der Kläger macht geltend, das LSG sei seinem Beweisantrag, ein Sachverständigengutachten zur Verwertbarkeit der am 2. Februar 2005 durchgeführten Lärmmessung einzuholen und eine erneute Messung durchzuführen, ohne ausreichende Begründung nicht gefolgt. Mit diesem Vorbringen hat er jedoch einen Verfahrensfehler iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG iVm § 103 SGG nicht schlüssig dargelegt.
- 4 Ohne hinreichende Begründung iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG bedeutet, dass die Revision zuzulassen ist, wenn das LSG sich hätte gedrängt fühlen müssen, den beantragten Beweis zu erheben (BSG SozR 1500 § 160 Nr 5). Zur Begründung eines solchen Verfahrensfehlers ist die schlüssige Darlegung des Klägers erforderlich, inwiefern nach den dem LSG vorliegenden Beweismitteln Fragen zum tatsächlichen und medizinischen Sachverhalt aus der rechtlichen Sicht des LSG erkennbar offen geblieben sind und damit zu einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts zwingende Veranlassung bestanden hat (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN). Dabei ist zu beachten, dass das Gericht in der Würdigung der Beweismittel grundsätzlich frei ist (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) und zur Freiheit der Beweiswürdigung auch die Entscheidung über den Umfang und die Art der Ermittlungen gehört. Eine solche verfahrensrechtliche Pflicht besteht nur dann, wenn die vorliegenden Gutachten schwere Mängel aufweisen, in sich widersprüchlich sind, von unzutreffenden Voraussetzungen ausgehen oder Zweifel an der Sachkunde oder Sachlichkeit des Sachverständigen erwecken (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 9; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 205, 225).



- 5 Diese Voraussetzungen hat der Kläger in seiner Beschwerdebegründung nicht aufgezeigt. Er hat nur ausgeführt, wieso aus seiner - des Klägers - Sicht die Einholung eines Gutachtens über die am 2. Februar 2005 durchgeführte Messung und eine weitere Lärmmessung angezeigt wären, nicht aber wieso das LSG aus seiner - des LSG - Sicht sich dazu hätte gedrängt sehen müssen. Auch wenn der Kläger bei dieser Messung nicht anwesend war, musste das LSG, das seine Entscheidung auf eine weitere Messung und eine Stellungnahme des Betriebsarztes stützte, nicht zwingend das beantragte weitere Gutachten zu den Lärmeinwirkungen am Arbeitsplatz des Klägers einholen. Denn selbst wenn die am 2. Februar 2005 durchgeführte Lärmmessung unter Verstoß gegen das Teilnahmerecht des Klägers nach § 103 Abs 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) zustande gekommen ist, zieht dies nicht zwingend ein Beweisverwertungsverbot seitens des LSG für diese Messung nach sich.
- 6 Die Verwertung eines unzulässigen - dh in rechtswidriger Weise entstandenen oder erlangten - Beweismittels ist nicht automatisch verboten, sondern ausgehend von der verletzten Rechtsnorm ist zu beurteilen, welche Folgen der Verstoß hat. Als Leitlinie ist zu unterscheiden zwischen Verstößen gegen einfaches Recht, die nicht grundsätzlich ein Verwertungsverbot zur Folge haben, und Verstößen gegen Verfassungsrecht, insbesondere das allgemeine Persönlichkeitsrecht nach Art 2 Abs 1 GG, die zu einem Verwertungsverbot führen (vgl nur BVerfG Urteil vom 13. Februar 2007 - 1 BvR 421/05 - BVerfGE 117, 202 = NJW 2007, 753, jeweils RdNr 90, 94; Greger in Zöller, ZPO, 26. Aufl 2007, § 286 RdNr 15a ff; Kopp/Schenke, VwGO, 15. Aufl 2007, § 98 RdNr 4; zum Verwaltungsverfahren: Urteil des Senats vom 15. Februar 2005 - B 2 U 3/04 R - BSGE 94, 149 = SozR 4-2700 § 63 Nr 2 = SGB 2005, 709 mit Anm Spickhoff, jeweils RdNr 25, 41 f mwN). Dass vorliegend über den vom Kläger vorgetragenen Verstoß gegen einfaches Recht wegen der Verletzung des § 103 Abs 2 SGB VII hinaus besondere Gründe für ein Beweisverwertungsverbot hinsichtlich der Lärmmessung vom 2. Februar 2005 sprechen, hat der Kläger nicht dargelegt.
- 7 In seinen weiteren Ausführungen setzt der Kläger sich im Kern mit der Beweiswürdigung durch das LSG auseinander; darauf kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht in zulässiger Weise gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG). Soweit er weiteren Aufklärungsbedarf sieht, scheitert eine Aufklärungsrüge am fehlenden Beweisantrag nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

